Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3036

18. 12. 74

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . . [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der gleichen Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der jedem Erzeugnis eigenen Produktions- und Markteigenschaften auf einer Höhe festzusetzen, die zwischen 35 v. H. und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . . [3] festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Informationen über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Interventionspreise so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt:

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L .... vom ....., S. ....

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L .... vom ....., S. ....

Art	Handelseigenschaften [1]			Interventionspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen:				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	197,96
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	112,13
2. Sardellen	Extra	2	ganz	185,05

[1] Frischeklassen, Größe und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen ein Interventionspreis festgesetzt wird und daß dieser Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen ist, die zwischen 35 und 45 v. H. der Orientierungspreise liegt.

Ziel dieser Verordnung ist die Festsetzung dieser Interventionspreise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70.

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit der Erklärung des Rates zu dem Niveau dieser Preise: „Der Rat ersucht die Kommission, bei der Vorlage des Vorschlags über die Interventionspreise zu berücksichtigen, daß diese Preise zweckmäßigerweise nahe an der oberen Grenze der in Artikel 8 Absatz 3 angegebenen Preisschere liegen sollten." (Vgl. R/2129/70 (AGRI 691) vom 20. Oktober 1970).

Finanzielle Auswirkungen:

Seit der Einführung der Interventionspreisregelung für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen ist es niemals zu Interventionskäufen gekommen. Geht man davon aus, daß 2500 Tonnen zurückgenommen werden könnten (diese Zahl wurde für die finanziellen Interventionen der vergangenen Jahre angesetzt), und berücksichtigt man die Erhöhung der Interventionspreise für diese Erzeugnisse, so kann die Erhöhung der Ausgaben für den Ankauf der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1975 auf rund 30 500 RE geschätzt werden (Kapitel 71, Artikel 711 des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften).

Kapitel 71

	Haushaltsplan [1])	Ausgaben
1973	—	—
1974	2 000 000 RE	—
1975	2 000 000 RE	—

[1]) Diese Kredite sind für alle Interventionen vorgesehen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1974 – I/4 – 680 70 – E – Sa 9/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialauschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.